

## § 3

Entsprechend den Witterungsverhältnissen sind in den Kreisen Wochen des Eis- und Skisportes sowie Wochen des Rodeins, verbunden mit Wanderungen, Orientierungsmärschen, Eis- und Kulturfesten, zu veranstalten.

## § 4

In den Mittelgebirgsstädten unserer Heimat werden folgende Kreise zu Mittelpunkten des Wintersportes erklärt:

Bezirk Dresden:           Bezirk Chemnitz:  
Kreis Zittau               Kreis Annaberg  
Kreis Dippoldiswalde    Kreis Schwarzenberg  
                                  Kreis Klingenthal

Bezirk Suhl:

Kreis Ilmenau  
Kreis Schmalkalden  
Kreis Neuhaus

## § 5

In den Gemeinden und Städten dieser Kreise sind Massenquartiere einzurichten, Ausleihstationen für Wintersportgeräte zu eröffnen sowie Skilehrer und Übungsleiter einzusetzen, um den Werktätigen aus Stadt und Land die Ausübung des Wintersportes zu ermöglichen.

## § 6

Werktätigen und Jugendlichen, die mit den Gruppen der Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften, der Freien Deutschen Jugend sowie der Gesellschaft für Sport und Technik Fahrten in die Wintersportgebiete zur Ausübung des Wintersportes durchführen, ist bei Eisenbahnfahrten bei einer Entfernung unter 100 km 50 %<sup>></sup> und für den 100 km übersteigenden Anteil der Fahrt 75 % Fahrpreismäßigung zu gewähren.

## § 7

Zur Entwicklung der Masseninitiative und zur Mobilisierung aller örtlichen Reserven bei der Durchführung der Aufgaben sind unter Beteiligung der demokratischen Parteien und Massenorganisationen beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport bei den Bezirks- und Kreiskomitees für Körperkultur und Sport, bei den Räten der Gemeinden und in den volkseigenen Betrieben Kommissionen zu bilden.

## § 8

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport hat die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Mittel aus seinem Haushalt zur Verfügung zu stellen.

## § 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1952

**Die Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik**  
**Der Ministerpräsident Staatliches Komitee für  
Körperkultur und Sport**

Grotewohl

Ewald  
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Maßnahmen zur Entwick-  
lung des Wintersportes als Massensport.**

**Vom 18. Dezember 1952**

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 11. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Entwicklung des Wintersportes als Massensport (GBl. S. 1332) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

## § 1

Die nach § 7 zu bildenden Kommissionen haben ihre Tätigkeit in folgender Zusammensetzung bis zum 20. Dezember 1952 aufzunehmen:

- a) beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport
- 1 Vertreter des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport,
  - 1 Vertreter des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend,
  - 1 Vertreter des FDGB-Bundesvorstandes,
  - 1 Vertreter der Gesellschaft für Sport und Technik,
  - 1 Vertreter des Ministeriums für Volksbildung,
  - 1 Vertreter des Amtes für Jugendfragen,
  - 3 Spitzensportler der wichtigsten Disziplinen im Wintersport;
- b) bei den Bezirks- und Kreiskomitees für Körperkultur und Sport
- 1 Vertreter des Bezirks- bzw. Kreiskomitees für Körperkultur und Sport,
  - 1 Vertreter der Bezirks- bzw. Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend,
  - 1 Vertreter der Bezirks- bzw. Kreisleitung der Gesellschaft für Sport und Technik,
  - 1 Vertreter des Bezirks- bzw. Kreis Ausschusses des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
  - 1 Vertreter der Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises;
- c) bei den Räten der Städte und Gemeinden
- 1 Vertreter des Rates der Stadt oder der Gemeinde,
  - 1 Vertreter der Orts- oder Grundeinheit der Freien Deutschen Jugend,
  - 1 Vertreter der Betriebssportgemeinschaften oder Sportgemeinschaften,
  - 1 Vertreter der Gesellschaft für Sport und Technik;
- d) in den volkseigenen Betrieben
- 1 Vertreter der Betriebssportgemeinschaft, der Kulturdirektor,
  - 1 Vertreter der FDJ-Grundeinheit,
  - 1 Vertreter der Gesellschaft für Sport und Technik,
  - 1 Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung.

## § 2

Bis zum 25. Dezember 1952 arbeiten die Kommissionen für ihren Bereich einen Wintersportkalender, in dem alle Wettkämpfe und Veranstaltungen sowie die Austragungsorte enthalten sind, aus. Dieser Wintersportkalender muß so aufgestellt sein, daß